

# S a t z u n g der Stadt Wahlstedt zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159 ff.) und des § 5 des Landesdatenschutzgesetzes vom 30.10.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 555) wird nach Beschlußfassung der Stadtvertretung vom 28.03.1994 folgende Satzung für die Stadt Wahlstedt erlassen:

## **Artikel I Satzungszweck**

Diese Satzung regelt gemäß § 5 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) die Verarbeitung personenbezogener Informationen (Daten durch die Stadt Wahlstedt, soweit Selbstverwaltungsaufgaben ausgeführt werden, um das Recht der Betroffenen zu gewährleisten, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer Daten zu bestimmen (informationelles Selbstbestimmungsrecht).

## **Artikel II Gewerbe- und Grundsteuer**

(1) Die Verwaltung der Gewerbesteuer sowie der Grundsteuer mit Ausnahme der Festsetzung und Zerlegung der Steuermeßbeträge obliegt den Gemeinden aufgrund des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbe- und Grundsteuer.

Die Stadt Wahlstedt ist zur Erhebung der zur Veranlagung und Zahlbarmachung der Gewerbe- und Grundsteuer erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 10 Abs. 4 LDSG berechtigt.

(2) Die Daten werden der Stadt Wahlstedt durch die Finanzämter übermittelt.

## **Artikel III Alters- und Ehejubiläen**

Die Stadt Wahlstedt ist berechtigt, personenbezogene Daten der MitbürgerInnen gemäß § 10 Abs. 4 LDSG vom Einwohnermeldeamt zu erheben, soweit es bei Alters- und Ehejubiläen erforderlich ist.

#### **Artikel IV Ehrung verdienter Bürger**

Die Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des Ehrenringes und des Ehrenschildes der Stadt Wahlstedt vom 04.04.1987 wird wie folgt geändert:

(1) Es wird folgender § 8 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Stadt Wahlstedt ist berechtigt, die zur Durchführung der Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des Ehrenringes und des Ehrenschildes erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Betroffenen gem. § 10 Abs. 2 LDSG zu erheben.

(2) § 8 wird § 9.

#### **Artikel V Archiv**

Das Stadtarchiv ist berechtigt, personenbezogene Daten aus archivwürdigen Unterlagen der Verwaltung, Anstalten und Einrichtungen sowie aus Dokumentationsmaterial von Vereinen und Verbänden und privaten Ursprungs, soweit es ihnen zur Verfügung gestellt wird, gemäß § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben.

#### **Artikel VI Wasserversorgung**

Die Gebühren- und Beitragssatzung der Stadt Wahlstedt für den Anschluß an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und über die Abgabe von Wasser vom 21.12.1990 wird wie folgt geändert:

(1) Es wird folgender § 18 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Stadt Wahlstedt ist berechtigt, die für die Erhebungen von Wasserversorgungsgebühren erforderlichen personenbezogenen Daten der Gebührenpflichtigen bei diesen gemäß § 10 Abs. 2 LDSG zu erheben.

(2) § 18 wird § 19.

#### **Artikel VII Wochenmarktsatzung**

Die Wochenmarktsatzung der Stadt Wahlstedt vom 25.10.1983 wird wie folgt geändert:

(1) Es wird folgender § 16 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Stadt Wahlstedt ist berechtigt, die zur Durchführung der Marktordnung erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Betroffenen gemäß § 10 Abs. 2 LDSG zu erheben.

(2) § 16 wird § 17.

### **Artikel VIII Marktstandsgebühren**

Die Satzung der Stadt Wahlstedt über die Erhebung von Marktstandsgebühren vom 25.10.1983 wird wie folgt geändert:

(1) Es wird folgender § 9 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Stadt Wahlstedt ist berechtigt, die für die Erhebung von Marktstandsgebühren erforderlichen personenbezogenen Daten der Gebührenpflichtigen bei diesen gemäß § 10 Abs. 2 LDSG zu erheben.

(2) § 9 wird § 10.

### **Artikel IX Ehrung verdienter Sportler**

Die Stadt Wahlstedt ist berechtigt, personenbezogene Daten der MitbürgerInnen gemäß § 10 Abs. 4 LDSG vom Einwohnermeldeamt zu erheben, soweit es für die Ehrung verdienter Sportler erforderlich ist.

### **Artikel X Vorkaufsrecht**

Die Stadt Wahlstedt ist berechtigt, im Rahmen der Prüfungen des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 - 28 BauGB gemäß § 10 Abs. 4 LDSG übermittelte Daten

- a) für die Durchführung des Festsetzungsverfahrens der Grundsteuer, Straßenreinigungs- und Abfallbeseitigungsgebühren zu verwerten und
- b) für die Durchführung des Festsetzungsverfahrens der Wasser-, Abwasser- und Fernwärmegebühren zu übermitteln.

### **Artikel XI Freiwillige Feuerwehr**

Die Satzung der Stadt Wahlstedt für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wahlstedt vom 08.12.1975 wird wie folgt geändert:

(1) Es wird folgender § 10 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Stadt Wahlstedt ist berechtigt, die für die Erhebung von Gebühren erforderlichen personenbezogenen Daten der Gebührenpflichtigen bei diesen gemäß § 10 Abs. 2 LDSG zu erheben.

### **Artikel XII Stundung, Niederschlagung und Erlaß**

Die Satzung der Stadt Wahlstedt über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen vom 13.12.1976 wird wie folgt geändert:

(1) Es wird folgender § 10 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Stadt Wahlstedt ist berechtigt, die für die Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen erforderlichen personenbezogenen Daten der Pflichtigen bei diesen gemäß § 10 Abs. 2 LDSG zu erheben.

### **Artikel XIII Entgeltsatzung Hallenbad**

Die Entgeltsatzung für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Wahlstedt vom 28.04.1993 wird wie folgt geändert:

(1) Es wird folgender § 5 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Stadt Wahlstedt ist berechtigt, die für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Betroffenen gemäß § 10 Abs. 2 LDSG zu erheben.

### **Artikel XIV Entgeltsatzung Freibad**

Die Entgeltsatzung für die Benutzung des Freibades der Stadt Wahlstedt vom 28.04.1993 wird wie folgt geändert:

(1) Es wird folgender § 5 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Stadt Wahlstedt ist berechtigt, die für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Betroffenen gemäß § 10 Abs. 2 LDSG zu erheben.

**Artikel XV**  
**Obdachlosenunterkunft**

Die Satzung der Stadt Wahlstedt über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 16.03.1993 wird wie folgt geändert:

(1) Es wird folgender § 6 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Stadt Wahlstedt ist berechtigt, die zur Gebührenermittlung und -festsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Betroffenen gemäß § 10 Abs. 2 LDSG zu erheben.

(2) § 6 wird § 7.

**Artikel XVI**  
**Bücherei**

Die Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Wahlstedt vom 18. Mai 1993 wird wie folgt geändert:

(1) Es wird folgender § 9 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Stadt Wahlstedt ist berechtigt, die für die Benutzung der Bücherei erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Betroffenen gemäß § 10 Abs. 2 LDSG zu erheben.

(2) § 9 wird § 10.

**Artikel XVII**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wahlstedt, den 29.03.1994

gez. Gußmann  
Bürgermeister